



<u>Veranstaltung:</u>	F-III/IV-GABC-WeFü
<u>Ausbildungseinheit:</u>	Rechtsgrundlagen
<u>Thema:</u>	
<u>Ausgabe:</u>	21.03.2022
<u>Zuständig:</u>	Abteilung 3
<u>Bearbeitet von:</u>	Catherina Volk
<u>Literaturhinweis:</u>	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) Katastrophenschutzdienstvorschrift 510 Hessen (KatSDV 510 HE)

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Zivilschutz, Katastrophenschutz, Brandschutz	2
2.1	Schutz der Bevölkerung	2
2.2	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)	3
2.3	Brandschutz und Katastrophenschutz in Hessen	3
2.3.1	Katastrophenschutz des Landes Hessen	4
2.3.2	Aufgaben der Gemeinden in Hessen	9
3	Zuständigkeit anderer Behörden in Hessen	10
4	Spezialeinheiten des Bundes (ATF CBRN)	11
5	Katastrophendienstvorschrift 510 Hessen (KatSDV 510 HE)	12
5.1	Grundsätzliches	12
5.2	Formulare	12
6	Literaturverzeichnis	13
7	Abbildungsverzeichnis	13

1 Einleitung

Im Bereich des Gefahrstoffeinsatzes gibt es auf den verschiedenen Verwaltungsebenen mehrere Aufgabenträger, die alle zum System der ABC-Gefahrenabwehr beitragen. Hierbei unterscheidet sich jedoch die Benennung der Gefahren. In der Feuerwehrdienstvorschrift 500, die den Einsatzablauf der Feuerwehr im ABC-Einsatz regelt, sowie in den hessischen Rechtsgrundlagen wird die Bezeichnung

- A-** (Atomar)
- B-** (Biologisch)
- C-** (Chemisch)

Gefahrstoffe verwendet, wobei in Hessen das „G“ (für Gefahrstoff) dem „ABC“ vorangestellt wird.

Im Sprachgebrauch der Bundesbehörden wird die Abkürzung CBRN benutzt:

- C** (Chemisch)
- B** (Biologisch)
- R** (Radiologisch)
- N** (Nuklear)

Das „A“ wird hier in die Bereiche radiologische und nukleare Gefahren aufgeteilt, was für unsere Betrachtungen allerdings keine Bedeutung hat.

2 Zivilschutz, Katastrophenschutz, Brandschutz

2.1 Schutz der Bevölkerung

Der Schutz der Bevölkerung wird in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen sichergestellt. Nach diesen gesetzlichen Regelungen sind unterschiedliche Institutionen und Einrichtungen originär zuständig.

Die Zuständigkeiten und Gesetzgebungskompetenzen von Bund und (Bundes-)Ländern werden im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

So ist z. B. ausschließlich der Bund nach Artikel 71 GG in Verbindung mit Art. 73 (1) 1. GG zuständig für

„die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“.

Konkretisiert werden die Aufgaben zum Schutz der Zivilbevölkerung durch das

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG)
vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726),
zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020
(BGBl. I S. 1328).

2.2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

Zum Zivilschutz gehören insbesondere:

1. der Selbstschutz,
2. die Warnung der Bevölkerung,
3. der Schutzbau,
4. die Aufenthaltsregelung,
5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11,
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

Im § 11 regelt das ZSKG, dass die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahrnehmen. Sie werden zu diesem Zwecke (vom Bund) ergänzend ausgestattet und ausgebildet.

Nach § 12 ZSKG stehen die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.

Nach § 13 ZSKG ergänzt der Bund die Ausstattung des Katastrophenschutzes (der Länder) in den Aufgabenbereichen

- Brandschutz,
- ABC-Schutz,
- Sanitätswesen und
- Betreuung.

Die ergänzende Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt und von den Ländern an die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden (Landkreise und kreisfreie Städte) aufgeteilt. Diese können die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen (Gemeinden) weitergeben.

Auf diesem Wege werden den Einheiten die für den Bereich der ABC-Gefahrenabwehr wichtigen Komponenten CBRN-Erkundungswagen sowie Gerätewagen Dekontamination Personal und künftig die Messleitkomponente zur Verfügung gestellt.

2.3 Brandschutz und Katastrophenschutz in Hessen

Die Bundesländer sind gemäß den Regelungen des Grundgesetzes zuständig für die Bereiche Brandschutz sowie Schutz vor Naturkatastrophen und friedensmäßigen Katastrophen.

Demnach haben alle 16 Bundesländer ein entsprechendes Brandschutzgesetz und ein (Landes-) Katastrophenschutzgesetz in Kraft gesetzt. In einigen Bundesländern, so auch in Hessen, sind beide Bereiche in einem Gesetz geregelt. Die Benennungen der entsprechenden Gesetze sind in den Ländern unterschiedlich.

In Hessen ist dies das

Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374).

Das HBKG regelt zunächst die Aufgaben des Landes, der Landkreise und der Gemeinden für die Bereiche Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz.

Nach § 2 HBKG sind zuständig:

- die Gemeinden für den örtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit.
- die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit.
- das Land für zentrale Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
- die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

2.3.1 Katastrophenschutz des Landes Hessen

Als Grundlage für das auf dem HBKG basierende Katastrophenschutzkonzept (KatS-Konzept) des Landes Hessen (Erlass des HMdIS zum HBKG vom 11. Dezember 2015, StAnz. 1/2016 S. 5) wurde eine Gefährdungsanalyse erstellt, durch die das Risikopotenzial der in Hessen möglichen Katastrophen definiert wird.

Als Schwerpunkte für langanhaltende und großräumige Einsätze zur Katastrophenabwehr müssen derzeit in Hessen gelten:

- Reaktorunfall im Kernkraftwerk BIBLIS,
- Wetterereignisse (z. B. Starkregen, Sturm, Hitze, Hochwasser),
- Unfälle in Betrieben der chemischen Industrie,
- Absturz eines Großflugzeuges,
- Transportunfälle mit Freisetzung von Gefahrstoffen in großer Menge,
- Bahnunfälle, insbesondere auf den Schnellfahrstrecken und in Tunneln,
- Seuchen und Infektionskrankheiten,
- Störung bzw. Ausfall von kritischen Infrastrukturen,
- Terroranschläge (z. B. auf Ballungszentren oder kritische Infrastrukturen),
- Krieg (Verteidigungsfall).

Zur Bekämpfung dieser möglichen Katastrophen sieht das KatS-Konzept für Hessen u. a. die Vorhaltung von 26 GABC-Zügen, 26 GABC-Dekon-Zügen, 26 GABC-Messeinheiten und 26 GABC-Messzentralen vor. Diese sind von den Landkreisen und den kreisfreien Städten aufzustellen.

2.3.1.1 Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z)

Der GABC-Z stellt die von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren fest und verhindert oder verringert die Auswirkungen der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tiere oder die natürlichen Lebensgrundlagen.
Er dekontaminiert Menschen, Sachen und Gelände.

Im Einzelnen:

Der GABC-Z

- erkundet und beurteilt die Lage,
- rettet Menschen, Tiere, schützt und/oder birgt Sachwerte,
- schützt Einsatzkräfte,
- sichert und sperrt die Einsatzstelle ab,
- holt Informationen über die Gefahrstoffe ein,
- zieht sachkundige Personen hinzu,
- sichert die Gefahrstoffe bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung,
- dekontaminiert die Einsatzkräfte,
- dekontaminiert Fahrzeuge, Ausstattung und Gelände,
- leitet den Aufbau und den Betrieb einer Notfallstation,
- leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z. B. Veterinär, Umwelt-Dienststellen),
- gibt Verhaltensanweisungen an gefährdete Personen,
- gibt Informationen an die Gefahrstoff-ABC-Messzentrale und Messleitkomponente und
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

		Gefahrstoff-ABC-Zug				GABCZ			
GABC-Zug		Stärke	1	5	16	22			
		26 Kommune							
	1								
	1								
	2								
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZFu	FüAss			SpFu	Kf	
		Land/Kommune**							
	1								
	8								
GefGr	9	LF 10	GrFu				FwSan	Kf	
		26 Land/Kreis/Kommune**							
	1								
	2								
	3								
	3	GW-G oder WLF+AB-G*	GrFu						Kf
		26 Land/Kreis/Kommune**							
	1								
	2								
	3								
	3	TLF 4000, TLF 24/50, GTLF 6	TrFu						Kf
		26 Land/Kreis/Kommune**							
	1								
	2								
GeräteGr	3	GW-A/S oder WLF+AB-A/S	TrFu						Kf

* GW-G1, GW-G2 oder vergleichbares Fahrzeug (z. B. GW-L2 mit G-Ausstattung oder WLF mit AB-G)
 ** nach den Regelungen der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) in der gültigen Fassung

Abb. 1: Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z)
 Quelle: (KatS-Konzept, 2024, S. 26, Anlage 2)

2.3.1.2 Gefahrstoff-ABC-Messgruppe (GABCMGr)

Die GABCMGr stellt die von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren fest und verhindert oder verringert die Auswirkung der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tiere oder die natürlichen Lebensgrundlagen.

Im Einzelnen:

Die GABC-Mess-Gr

- erkundet und beurteilt die Lage,
- rettet Menschen, Tiere, schützt und/oder birgt Sachwerte,
- schützt Einsatzkräfte,
- sichert und sperrt die Einsatzstelle ab,
- holt Informationen über die Gefahrstoffe ein,
- misst, spürt und meldet die Ergebnisse und nimmt nach Bedarf Proben,
- zieht sachkundige Personen hinzu,
- leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z. B. Umwelt-Dienststellen),
- gibt Informationen an die Gefahrstoff-ABC-Messzentrale und Messleitkomponente und
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

		GABC-Mess-Gruppe				GABCMGr									
Mess-Gruppe		Stärke				0	2	6	8						
		26 Bund													
	1			GrFu											
	3														
	4										CBRN-ErkKW				GrFu
	26 Land														
	1			GrFu											
3															
4	GW-ABC-Erk										GrFu	Kf			
MGr	4														

Abb. 2: GABC-Mess-Gruppe (GABCMGr)
 Quelle: (KatS-Konzept, 2024, S. 24, Anlage 2)

2.3.1.3 Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug (GDekonZ)

Der GDekonZ verhindert oder verringert die Auswirkung der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tiere oder die natürlichen Lebensgrundlagen. Er dekontaminiert Menschen, Sachen und Gelände.

Im Einzelnen:

Der GDekonZ

- erkundet und beurteilt die Lage,
- rettet Menschen, Tiere, schützt und/oder birgt Sachwerte,
- schützt Einsatzkräfte,
- holt Informationen über die Gefahrstoffe ein,
- zieht sachkundige Personen hinzu,
- dekontaminiert die Einsatzkräfte,
- dekontaminiert Fahrzeuge, Ausstattung und Gelände,
- leitet den Aufbau und den Betrieb einer Notfallstation,
- leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z. B. Veterinär, Umwelt-Dienststellen),
- gibt Verhaltensanweisungen an gefährdete Personen,
- gibt Informationen an die Gefahrstoff-ABC-Messzentrale und Messleitkomponente und
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug		GDeKonZ				
GABC-Zug	Stärke	1	4	17	22	
	Kommune					
	1					
	1					
	2					
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZFu	FuAss	SpFu	KT
	1					
	8					
	8					
LogGr	9	LF KatS / LF 16-T S	GrFu		FwSan	KT
	1					
	5					
	6					
		GW-Dekon P	GrFu			KT
Variante 1		Land/Kreis/Kommune**				
	1					
	2					
3						
		GW-N, GW-L, GW-L1	TrFu			KT
Variante 2		Land/Kreis/Kommune**				
	1					
	2					
	3					
		WLF (für AB-Dekon B)	TrFu			KT
		7 Land				
			Es können auch AB-Dekon der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie kreisangehöriger Städte und Gemeinden integriert werden.			
DekonGr		AB-Dekon B				

** nach den Regelungen der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) in der gültigen Fassung

Abb. 3: Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug (GDeKonZ)

Quelle: (KatS-Konzept, 2024, S. 29, Anlage 2)

2.3.1.4 Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt)

Die GABC-MZt ist eine in unmittelbarer räumlicher Nähe eingerichtete und direkt dem Fü-Stab / oder KatS-Stab unterstellte Stelle.

Im Einzelnen:

Die GABC-MZt

- koordiniert den Einsatz aller für GABC-Messungen, Probenahmen und Meldungen geeigneten Einheiten, Einrichtungen und Stellen,
- nimmt alle Erkundungsmeldungen und Informationen über GABC-Lagen entgegen, wertet sie aus, fasst sie ggf. zusammen und leitet sie dem Stab zu,
- hält Verbindung zu allen bei GABC-Lagen wichtigen Stellen, z. B. dem Deutschen Wetterdienst (DWD), sonstigen meteorologischen Diensten, den Staatlichen Umwelt-Dienststellen, Proben-Untersuchungslaboren und holt ggf. dort Informationen ein,
- gibt ggf. fachliche Empfehlungen für Gefahrstoff-Messungen und Probenahmen einschließlich Verpackung und Transport der Proben,
- überwacht Rundfunk- und Fernsehmeldungen hinsichtlich der Schadenlage,

- kann bei Hochwasser-, Unwetter- und sonstigen Schadenereignissen bei der Lageermittlung und -fortschreibung mitwirken und
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

In der GABC-MZt werden geeignete EDV-Programme (z. B. Memplex®) sowie Internetanwendungen (z. B. Feuerwehrinformationssystem „FEWIS“® und „webKonRad“® des Deutschen Wetterdienstes) eingesetzt, da durch derartige Systeme schnellere und qualitativ bessere Erhebungen, Berechnungen und Auswertungen möglich sind.

2.3.2 Aufgaben der Gemeinden in Hessen

Gemäß § 3 (1) HBKG haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

1. ... eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben, und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und diese auszustatten und zu unterhalten,
2. für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben,
4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
5. Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten ... sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
6. für den Selbstschutz der Bevölkerung ... zu sorgen.

Gemäß § 3 (2) HBKG ist die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden durch eine Rechtsverordnung zum HBKG, der

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV)
in der Fassung vom 07. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 849)

festgelegt.

Demnach haben die Gemeinden in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erarbeiten.

Dazu ist eine Analyse (Risikoanalyse) der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert) zu erstellen.

Anhand von Gefahrenarten, Gefährdungsstufen und Hilfsfristen (Stufen 1 bis 3) werden den Trägern des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe Handlungsanweisungen zur Aufstellung der örtlichen Feuerwehren bezüglich personeller Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung (Soll-Wert) gegeben.

Die Bedarfs- und Entwicklungspläne sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden fortzuschreiben.

3 Zuständigkeit anderer Behörden in Hessen

Der Aufgabenbereich der hessischen Feuerwehren wird durch das HBKG umfassend und abschließend definiert.

§ 1 Abs. 2 HBKG definiert, wann die Feuerwehr nicht zuständig ist und bis wann die Feuerwehren im Rahmen der Ersatzvornahme bei konkreter Gefährdung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Abs. 1 auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stellen treffen die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenträger (Gemeinden, Landkreise, Land im Brandschutz und Landkreise, Land im Katastrophenschutz) im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Sachen oder Tieren die erforderlichen Maßnahmen.“

Dies bedeutet, dass die Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen in den o. a. Fällen im Wege des ersten Zugriffs tätig werden müssen. Die nach anderen Rechtsvorschriften originär zuständigen Behörden sind unverzüglich zu alarmieren bzw. zu benachrichtigen.

In Hessen sind originär zuständig:

die Regierungspräsidien	für Emissionen in Luft und Boden, Strahlenschutz, Kampfmittelräumdienst (DA)
die Gesundheitsämter	für Krankheiten und Infektionen für Menschen
die Veterinärämter	für Krankheiten und Seuchen für Tiere
die untere Wasserbehörde	für Gewässer und Grundwasser
die Straßenbaulastträger	für die Sicherheit von Verkehrsflächen
die Gemeinden (Ordnungsamt)	für die Sicherheit von Verkehrsflächen innerorts, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Eigentum und Einrichtungen
die Abfallbehörden	für die Abfallentsorgung (Sonderabfallentsorgung)

4 Spezialeinheiten des Bundes (ATF CBRN)

Um die Einsatzleiter und Einsatzleiterinnen der Feuerwehren optimal unterstützen zu können, wurde in Deutschland die so genannte Analytische Task Force CBRN (ATF CBRN) eingerichtet. Die ATF CBRN besteht aus besonders für die Bewältigung von CBRN-Lagen ausgebildeten Einsatzkräften und spezieller Messtechnik. Das Personal der ATF setzt sich aus Bediensteten der Länder bzw. der Städte zusammen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) stattet die ATF-Standorte mit besonders leistungsfähiger Messtechnik sowie Einsatzfahrzeugen aus, koordiniert die Spezialausbildung und beteiligt sich an den Unterhaltskosten der Standorte.

Aktuell sind die Berufsfeuerwehren Hamburg, Mannheim, Dortmund, Essen, Köln, München und Leipzig, sowie das Landeskriminalamt (LKA) Berlin als ATF-Standorte im Einsatz.

Eine ATF ist geeignet für den Einsatz, bei denen die Nachweismöglichkeiten der örtlichen und überörtlichen Einheiten erschöpft sind. Die Unterstützung reicht von der telefonischen Beratung über die Entsendung von Teileinheiten bis hin zur gesamten ATF.

Es bestehen folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- Detektion und Identifikation chemischer Substanzen und Substanzgemische,
- Überwachung von Arealen mittels Fernerkundung,
- Lokalisierung und Identifizierung luftgetragener chemischer Schadstoffe,
- Vorläufige Detektion biologischer Agenzien in einer biologischen Gefahrenlage,
- Detektion von Alpha-, Beta-, Gamma- und Neutronenstrahlung und vorläufige Nuklididentifikation zur Eigensicherung und zur Bewertung der Lage,
- Durchführung einer qualifizierten CBRN-Probenahme oder Anleitung der CBRN-Probenahme durch Dritte,
- Bewertung der Einsatzsituation basierend auf Analyseergebnissen und sonstiger einsatzrelevanter Erkenntnisse,
- Abschätzung der Lageentwicklung sowie
- Ableitung geeigneter Einsatzmaßnahmen (z. B. Warnung der Bevölkerung, Evakuierung, Dekontaminations-/Desinfektionsmaßnahmen, Einbeziehung weiterer Experten) umfassende Beratung der Einsatzleitung vor Ort in allen einsatzrelevanten CBRN-Fragestellungen.

Die Anforderung der ATF erfolgt in Hessen durch die Technische Einsatzleitung bzw. den Führungs- oder KatS-Stab über die Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst beim Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im HMdIS.

5 Katastrophendienstvorschrift 510 Hessen (KatSDV 510 HE)

5.1 Grundsätzliches

Die KatSDV 510 HE „Gefahrstoffnachweis und Notfallprobenahme im Katastrophenschutz des Landes Hessen“ wurde mit Wirkung vom 01. September 2013 in Hessen verbindlich eingeführt.

Ein eigens gegründeter Arbeitskreis erarbeitete diese Vorschrift unter Beteiligung von verschiedenen Vertretern hessischer Landesämter, Behörden, Feuerwehren, der Landesfeuerwehrschule und der Industrie.

Katastrophenschutzdienstvorschriften gelten grundsätzlich für den Einsatz sowie für die Aus- und Fortbildung von Einheiten des Katastrophenschutzes. Sie werden jedoch auch sonstigen Einheiten zur Anwendung empfohlen.

Die KatSDV 510 HE regelt den Gefahrstoffnachweis und die Notfallprobenahme sowie die zugehörigen Einsatz- und Arbeitsabläufe. Dabei wird auf bekanntes Wissen und bekannte Inhalte aus anderen Regelwerken zurückgegriffen.

Ziel der KatSDV 510 HE ist die Vernetzung dieses Wissens und der Regelwerke unter Festlegung von landesweit einheitlichen Standards zur

- **Einsatzvorbereitung,**
- **Einsatztaktik** und
- **Ausrüstung.**

5.2 Formulare

Die KatSDV 510 HE beinhaltet verschiedene Formulare, die die Arbeit der Kräfte an der Einsatzstelle und im rückwärtigen Bereich unterstützen sollen.

Die Formulare können der nachgeordneten Lernunterlage „Formulare der KatSDV 510 HE“ entnommen werden.

Für den Wehrführer sind insbesondere das **Formular 1 – Lagefeststellung** sowie das **Formular A/B/C 4 – Gefahrstoffnachweis- und Notfallprobenahme-Protokoll** interessant.

Im Formular 1 werden die ersten Erkundungsergebnisse und Wetterdaten festgehalten. Insbesondere im Formular C4 können erste Messergebnisse (Schnelltests, Prüfröhrchen, Gasmessgeräte) festgehalten werden.

Nachrückende GABC-Einheiten greifen für die Festlegung der weiteren Vorgehensweise und zur Dokumentation der Lageentwicklung auf die ausgefüllten Formulare der Ersteinsatzkräfte zurück.

Abb. 4 zeigt die Verwendung der wichtigsten Formulare sowie die Meldewege in der Übersicht.

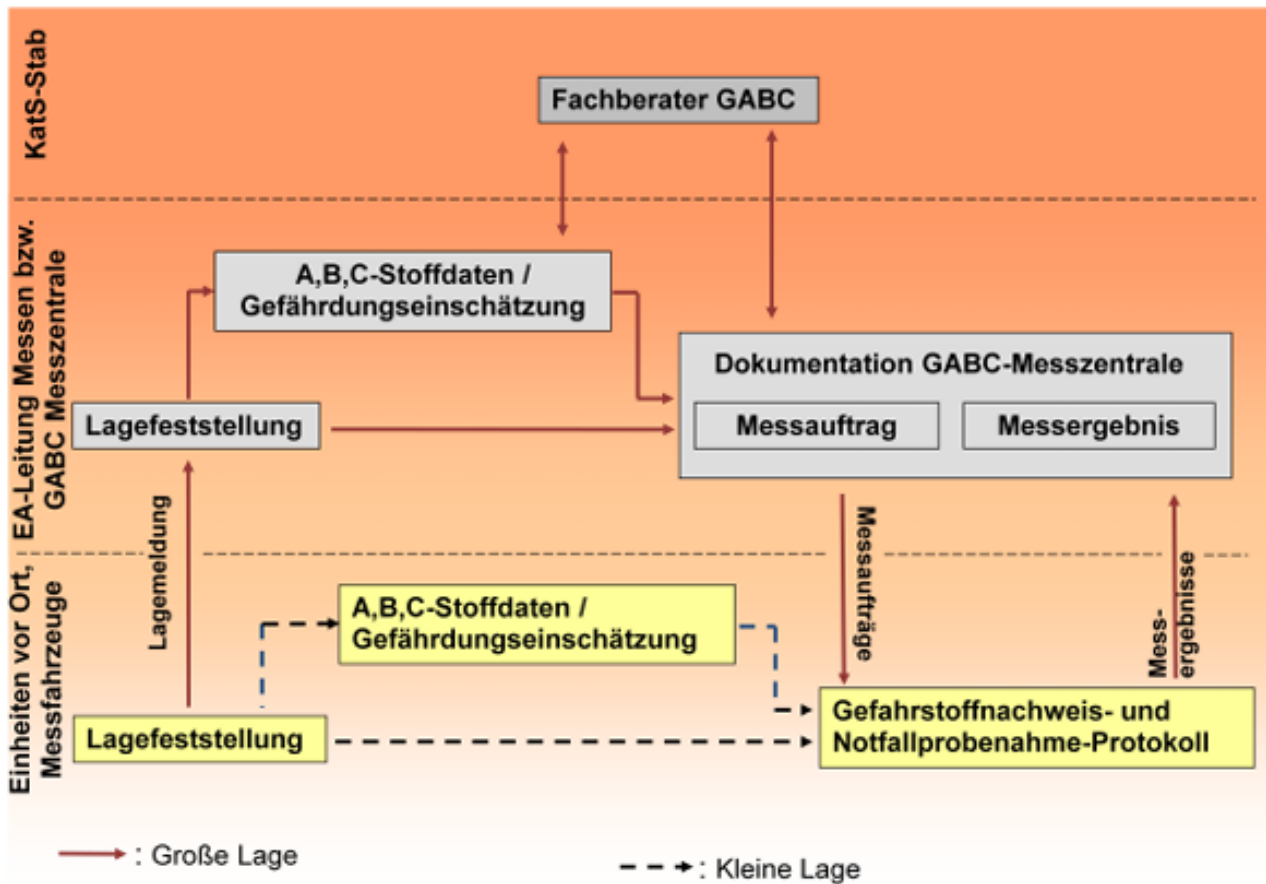


Abb. 4: Formulare und Meldewege
 Quelle: (KatSDV 510 HE, 2013, S. 36)

6 Literaturverzeichnis

KatSDV 510 HE. (09. 06 2013). *Katastrophenschutz-Dienstvorschrift 510 HE - Gefahrstoffnachweis und Notfallprobenahme im Katastrophenschutz des Landes Hessen*. Wiesbaden: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.
 KatS-Konzept. (01. 01 2024). *Katastrophenschutz in Hessen*. Wiesbaden: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

7 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z).....	6
Abb. 2: GABC-Mess-Gruppe (GABCMGr)	7
Abb. 3: Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug (GDekonZ).....	8
Abb. 4: Formulare und Meldewege	13